

Entgeltumwandlungsvereinbarung¹

(Stand: 01.2022)

für eine Direktversicherung mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2022 im Rahmen des Chemie-Verbandsrahmenvertrages

Zwischen _____
(Arbeitgeber)

und Herrn/Frau _____ Pers.Nr. _____
(Mitarbeiter ²)

wird mit Wirkung vom _____ eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge und / oder dem Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demografie und / oder dem Tarifvertrag Moderne Arbeitswelt bzw. die Umwandlung von Arbeitsentgelt in betriebliche Altersversorgung in Form der Direktversicherung im Rahmen des Chemie-Verbandsrahmenvertrages vereinbart.

Falls bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht,

- wird diese Entgeltumwandlung in Ergänzung zu der bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen.
- ersetzt diese Entgeltumwandlungsvereinbarung die bisherige Entgeltumwandlungsvereinbarung.

1. Umwandlungsbetrag / Finanzierung:

Hierfür beantrage ich, dass mein Anspruch auf künftige kalenderjährliche Einmalzahlungen gemäß § 15 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge (Entgeltumwandlungsgrundbetrag) in Höhe von _____ € (in der Regel 478,57 € bei Vollzeitbeschäftigten/Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch) und die Chemietarifförderung gemäß § 19 Ziffer 1. des Tarifvertrages in Höhe von _____ € (134,98 € bei Vollzeitbeschäftigten / Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch) erstmals im Jahr _____ in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz umgewandelt werden.

¹ Die Entgeltumwandlungsvereinbarung kommt mit der Annahme des Antrages durch den Arbeitgeber zustande.

² m/w/d – aufgrund der besseren Lesbarkeit des Dokumentes haben wir uns auf eine männliche Schreibweise beschränkt

2. Zusätzlich beantrage ich³, dass gemäß § 16 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge und §§ 7 und 12 des Tarifvertrags Lebensarbeitszeit und Demografie und der Zukunftsbetrag gemäß § 2 und § 4 des Tarifvertrages Moderne Arbeitswelt in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz umgewandelt werden (ggf. gemeinsam mit den Beiträgen nach Ziffer 2.)

- mein tariflicher Anspruch auf die künftige Jahresleistung nach § 3 ff. des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in Höhe von _____ €; erstmals im Jahr _____.
- mein tariflicher Anspruch auf künftiges zusätzliches Urlaubsgeld nach § 10 ff. des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in Höhe von _____ €, erstmals im Jahr _____.
- mein tariflicher Anspruch auf künftige sonstige Entgeltbestandteile (hier: _____) in Höhe von _____ €, fällig jeweils im _____ erstmals im Jahr _____; mein Arbeitgeber hat eine freiwillige Betriebsvereinbarung über die Umwandlung von sonstigen Entgeltbestandteilen (z.B. tarifliches Monatsentgelt) abgeschlossen.
- mein tariflicher Anspruch auf den Demografiebetrag in Höhe von derzeit _____ €, fällig jeweils im _____ erstmals im Jahr _____ nebst eventueller künftiger Erhöhungen des Demografiebetrages. Mein Arbeitgeber hat eine entsprechende freiwillige Betriebsvereinbarung zur Verwendung des Demografiebetrages abgeschlossen.
- mein tariflicher Anspruch auf den Zukunftsbetrag in Höhe von derzeit _____ € aus dem Tarifvertrag Moderne Arbeitswelt (§ 2 und § 4 des Tarifvertrages Moderne Arbeitswelt) erstmals im Jahr _____ inkl. künftiger Erhöhungen. Mein Arbeitgeber hat dazu eine freiwillige Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Tarifvertrages geschlossen.

Der gesamte, sich aus 2. ergebene Umwandlungsbetrag erhöht sich um eine Chemietarifförderung II in Höhe von _____ € gemäß § 19 Ziffer 2 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge⁴. Die gesamte Chemietarifförderung (§ 19 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge) sowie der Demografiebetrag (§ 12 Lebensarbeitszeit und Demografie) als auch der Zukunftsbetrag des Tarifvertrages Moderne Arbeitswelt ist Bestandteil der Entgeltumwandlung.

Die zum Zwecke der Entgeltumwandlung verwendeten Beträge ergeben einen Gesamtumwandlungsbetrag in Höhe von derzeit _____ €.

³ Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können sonstige Entgeltbestandteile (z.B. tarifliches Monatsentgelt) zur Umwandlung in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Dies gilt auch für den Demografiebetrag nach § 12 des Tarifvertrages „Lebensarbeitszeit und Demografie“.

⁴ Die Chemietarifförderung gemäß §19 Ziffer 2 des Tarifvertrages wird aber nur solange gewährt, solange die Entgeltumwandlung beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung rechtlich möglich ist.

Der Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Chemietarifförderung darf grundsätzlich kalenderjährlich die Obergrenze von 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung-West (BBG-West) nicht überschreiten⁵.

- Überschreitet der Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Chemie-Tarifförderung die maßgebliche Grenze von 4% der BBG-West wird die Entgeltumwandlung soweit gekürzt, bis die genannte Obergrenze wieder eingehalten ist.

Gekürzt wird dabei die Umwandlung des folgendes Entgeltbestandteils: _____ €⁶.

- Überschreitet der Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Chemie-Tarifförderung die maßgebliche Grenze von 4% der BBG-West wird der darüber liegende Teil der Entgeltumwandlung bis zur Höchstgrenze des § 3 Nr. 63 EStG (8 % BBG-West) steuerfrei jedoch sozialversicherungspflichtig vom Arbeitnehmer finanziert⁷.

Die Voraussetzungen regelt eine freiwillige Betriebsvereinbarung des Unternehmens.

3. Wahl des Chemie-Tarifs

Die Umsetzung und Durchführung erfolgt innerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages nach einem der vertraglich geregelten Chemie-Tarife:

- Chemie-Tarif I: Zukunftsrente Perspektive mit lebenslanger Altersrente ab Altersrentenbeginn.
- Chemie-Tarif II: Zukunftsrente Perspektive mit lebenslanger Altersrente und einer Hinterbliebenenrente in Form einer Witwen-/Witwerrente. Die dabei gewährte garantierte Mindesthinterbliebenenrente beträgt 60 % der garantierten Altersrente.

Bitte geben Sie für den **Chemie-Tarif II zusätzlich** den Namen und das Geburtsdatum der mitzuversichernden Person an:

Name der mitzuversichernden Person (Herr / Frau):

Geburtsdatum:

⁵ Von dieser Voraussetzung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung abgewichen werden.

⁶ Hier ist der Entgeltbestandteil aus Ziffer 3 zu benennen, der ggf. gekürzt wird.

⁷ Wurden Beiträge in eine nach § 40b EStG pauschal versteuerte Versorgung eingezahlt, werden diese Beiträge vom Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG abgezogen.

4 Versorgungsmodalitäten

4.1 Änderungen des Entgeltumwandlungsbetrages sind bis zum 30. September eines Kalenderjahres für die folgenden Kalenderjahre geltend zu machen.

Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge zur Direktversicherung, solange und soweit der tarifliche Anspruch auf die umgewandelten Beträge besteht. Wird die Höhe der Entgeltumwandlung aufgrund der tariflichen Voraussetzungen des zugrunde liegenden Anspruchs reduziert, so kann ich als Arbeitnehmer, soweit möglich, den ausfallenden Betrag durch Umwandlung eines anderen Leistungsanspruch nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge bis zur ursprünglich vereinbarten Höhe ausgleichen. Ist dies nicht möglich, kann ich als Arbeitnehmer, zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes die Versicherungsbeiträge als Beitragsschuldner zahlen. In diesem Fall werden die Beiträge vom Arbeitgeber jeweils in meinem Namen und für meine Rechnung gezahlt, wobei der Arbeitgeber meinen Beitrag bzw. Beitragsteil von meinem Arbeitseinkommen einbehält und in einem Betrag an die Allianz Lebensversicherungs AG entrichtet; andernfalls wird die Versicherung ganz oder teilweise beitragsfrei gestellt.

Der Entgeltumwandlungsbetrag kann sich ändern, falls mein Gehalt als Arbeitnehmer die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung über oder unterschreiten sollte.⁸

4.2 Mir ist bekannt, dass aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen die Beiträge für die Direktversicherung einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei sind, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der BBG-West nicht übersteigt. Werden darüber hinaus weitere, freiwillige Entgeltbestandteile als Beiträge für die Direktversicherung gezahlt, sind diese Beiträge bis max. 8% der BBG-West im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei aber sozialversicherungspflichtig.⁹

4.3 Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber auf mein Leben bei einem Konsortium von Versicherern unter Federführung der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Für das Versicherungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzender Regelungen und der Bestimmungen des Chemie-Verbandsrahmenvertrages. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistung und Beitragszahlung enthalten die Versorgungszusage und die Versicherungsbescheinigung, die mir nach Abschluss der Direktversicherung ausgehändigt wird.

4.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechtes ist ausgeschlossen.

4.5 Nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Versicherungs-/Versorgungsleistungen, die Beitragszahlung, das Bezugsrecht etc. enthält die Versicherungs-/Versorgungszusage, ergänzt durch die Versicherungs-/Versorgungsbescheinigung, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Abschluss der Versicherung/Versorgung aushändigt.

4.6 Sollten einzelne Regelungen in der Entgeltumwandlungsvereinbarung ggf. von den Bestimmungen im Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge und / oder dem Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demografie und / oder dem Tarifvertrag Moderne Arbeitswelt abweichen, sind die tarifvertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

4.7 Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z. B. Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge) bleibt das Arbeitsentgelt zuzüglich der ggf. vereinbarten Entgeltumwandlung (Eigenbeitrag) maßgebend.

4.8 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Falle werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahekommt.

8 Die zusätzliche Chemietarifförderung nach § 19 Ziffer 2 wird nur gewährt, falls und soweit der Entgeltumwandlungsbetrag unterhalb der 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt (für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt oberhalb der BBG liegt).

9 Für Beiträge zur Entgeltumwandlung im Rahmen über 4% der BBG-West bis insgesamt 8% der BBG-West ist eine freiwillige Betriebsvereinbarung erforderlich. Wurden Beiträge in eine nach § 40b EStG pauschal versteuerte Versorgung eingezahlt, werden diese Beiträge vom Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG abgezogen.

5. Weitere Erklärungen des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter bestätigt mit der Unterschrift, dass folgende Punkte zur Kenntnis genommen wurden:

5.1 Wesentliche Informationen über die Modalitäten des von uns ausgewählten Vorsorgekonzeptes habe ich unter <https://www.chemie-verbandsrahmenvertrag.de/Service/News/> oder über den QR-Code:



Platzhalter: Einbau erst nach Freischaltung der Website möglich

jeweils unter der Überschrift „Informationen vor Beitritt zu einem Altersvorsorgesystem (VAG-INfoV)“ gelesen oder als PDF-Version vor Unterzeichnung der Vereinbarung erhalten und zur Kenntnis genommen.

5.2 Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages – etwa im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels – oder einer Beitragsfreistellung kann es dazu kommen, dass ein unter den eingezahlten Versicherungsbeiträgen vorhandener Versicherungswert existiert. Dies hängt damit zusammen, dass z.B. bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ein angemessener Stornoabzug erfolgt.

5.3 Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Mitarbeiter die Versorgung grundsätzlich über den neuen Arbeitgeber (sofern dieser die Voraussetzungen zur Weiterführung des Vertrages innerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages erfüllt) oder mit privaten Beiträgen weiterführen. Erfolgt die Weiterführung innerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages bleiben die enthaltenen Sonderkonditionen bestehen. Erfolgt die Weiterführung außerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages entfallen die enthaltenen Sonderkonditionen, da die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

5.4 Nicht möglich ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 2 BetrAVG), beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis den Vertrag aufzulösen oder in sonstiger Weise über die Werte vorzeitig wirtschaftlich zu verfügen. Der Arbeitgeber macht von der Möglichkeit der Anspruchsbegrenzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG Gebrauch.

5.5 Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (z. B. in entgeltlosen Dienstzeiten oder im Falle privater Fortführung), vermindern sich die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages.

5.6 Je nach gewähltem Tarif werden im Todesfall Leistungen fällig. Wird die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt, dürfen nur bestimmte Personen begünstigt werden (BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rdnr. 4). Sind keine mitversicherten Personen vorhanden, werden im Todesfall Leistungen an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht: Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes bis zu einem bestimmten Alter oder Lebensgefährten bzw. nicht eingetragene Lebenspartner, die mit dem Mitarbeiter einen gemeinsamen Wohnsitz und Haushaltführung haben und in einer **separaten Vereinbarung** mit dem Arbeitgeber **namentlich benannt** wurden. An beliebige Dritte kann, wenn keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden sind, einmalig für sämtliche Versorgungen in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds ein angemessenes Sterbegeld (max. 8.000 EUR) gezahlt werden. Nähere Einzelheiten und Regelungen zum Todesfallbezugsrecht bzw. zur Hinterbliebenenversorgung sind in den Versicherungsbedingungen und in der Versorgungszusage geregelt.

5.7 Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den **vollen** allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Entsprechend der Versicherung in der KVdR sind von den Rentnern die Beiträge zur gesetzlichen Pflegekasse allein zu tragen.

5.8 Die Entgeltumwandlung, die über die tarifvertragliche Förderung hinausgeht, führt ggf. zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.

Die allgemeinen rechtlichen Hinweise (steuerliche Hinweise und Hinweistexte im Angebot) sind vom Mitarbeiter zur Kenntnis genommen worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mitarbeiter)

6. Annahme des Antrags durch den Arbeitgeber

Ihren obigen Antrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nehme ich / nehmen wir hiermit an.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

Steuerliche Hinweise

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters empfohlen.

§ 3 Nr. 63 EStG:

Beiträge des Arbeitgebers an eine Direktversicherung sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (BBG DRV/West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich um die Zuwendungen, auf die im selben Kalenderjahr die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (alte Fassung) angewendet wird.

Beiträge bis zu 4 % der BBG DRV/West sind von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Für einen darüberhinausgehenden Betrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung.

Die Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu versteuern.